

Exkurs: Einlassung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

Kommt es zu einer Äußerung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren so wird diese in der Regel eine Beschuldigtenvernehmung sein.

1. Vernehmung durch die Polizei

Bei der ersten Vernehmung – in der Regel durch die Polizei (§ 163 Abs. 4 StPO) – muss dem Tatverdächtigen eröffnet werden, welche Tat ihm zur Last gelegt wird (§ 264 StPO). Nach § 163 StPO müssen folgende Hinweise erfolgen:

- Belehrung über die Aussagefreiheit
im Strafprozess gilt der Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, gegen sich selbst auszusagen. Es steht dem Beschuldigten daher frei, sich zu den Tatvorwürfen zu äußern oder nicht. Der Beschuldigte ist darüber zu belehren. Ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht kann zu einem Verwertungsverbot führen, wenn der Beschuldigte in der Hauptverhandlung rechtzeitig widerspricht (§ 257 StPO) und nicht anderweitig von seinem Schweigerecht Kenntnis hat (BGH StV 92, 212).
- Recht zur Verteidigerkonsultation
Dem Beschuldigten muss Gelegenheit gegeben werden, sich mit einem Verteidiger seiner Wahl in Verbindung zu setzen. Erklärt der Beschuldigte, dass er mit seinem Verteidiger sprechen möchte, so ist die beabsichtigte Vernehmung aufzuschieben und die Entscheidung des Beschuldigten, ob sich zur Sache einlassen will, abzuwarten (BGH St 38,372). Anderenfalls könnte die Beschuldigten Vernehmung unverwertbar sein, wenn er sich in der Hauptverhandlung rechtzeitig (§ 257 StPO) widersetzt bzw. der Verwertung widerspricht.
- Hinweis auf das Beweisantragsrecht
Nach § 136 Absatz 1 Satz 3 StPO ist der Beschuldigte darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann. Die Belehrung erfolgt auch, wenn der Beschuldigte bereits vorher erklärt hat, nicht aussagen zu wollen. Das Unterlassen dieser Belehrung führt allerdings nicht zu einem Verwertungsverbot.
- Hinweis auf die Möglichkeit der Bestellung eines Verteidigers
Durch die Verweisungen in § 163a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 StPO gilt dies auch für staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Vernehmungen. Ob die Unterlassung des Hinweises zu einem Verwertungsverbot führen kann, ist bisher noch nicht entschieden worden.
- Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung (§ 136 Abs. 1 Satz 4 StPO)
Das Unterlassen dieser Hinweispflicht führt nicht zu einem Verwertungsverbot.
- Hinweis auf die Möglichkeit eines Täter Opfer Ausgleichs
Das Unterlassen dieses Hinweises verwaltungsrechtlich ohne Belang.
- Belehrung des festgenommenen mit fremder Staatsangehörigkeit über sein Recht gemäß Art. 36 Abs. 1 lit. B S. 3 WÜK (§114b Abs. 2 Satz 3 StPO)
ein festgenommener mit fremder Staatsangehörigkeit ist über sein Recht zu belehren, dass er die unverzügliche Benachrichtigung seiner konsularischen Vertretung verlangen kann. Diese

Belehrungspflicht findet sich nun auch in § 114b Abs. 2 Satz drei StPO. Die Folgen bei unterbleiben einer solchen Belehrung sind noch nicht abschließend geklärt. Die Frage, ob ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht zu einem Beweisverwertungsverbot führen kann, wurde dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (2 BvR 2485,2513, 2548/07). Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage in seiner Entscheidung vom 08.07.10 allerdings nicht abschließend beantwortet, sondern an den BGH zurückverwiesen. Die Problematik lässt sich derzeit wohl so zusammenfassen, dass ein Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht gegebenenfalls zu einem Verwertungsverbot führen kann. Im Einzelfall sind die Interessen des Beschuldigten mit dem Strafverfolgungsinteresse des Staates abzuwägen.

Bei der Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei hat der Verteidiger kein Anwesenheitsrecht. Die Strafprozessordnung schreibt aber auch keine Pflicht vor, ihn von der Vernehmung auszuschließen. Der Verteidiger wird deshalb in der Regel die Aussagebereitschaft seines Mandanten davon abhängig machen, ob ihm die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet wird. Der Beschuldigte selbst ist nicht verpflichtet, der Vorladung durch die Polizei Folge zu leisten und den Vernehmungstermin wahrzunehmen (§ 163 a Abs. 4 verweist nicht auf §§ 133ff. StPO).

2. Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft

Der Beschuldigte selbst ist verpflichtet, auf Ladung der Staatsanwaltschaft zu erscheinen (§ § 161a Abs. 1, 163, Abs. 3 StPO). Erscheint der Beschuldigte nicht, so kann er zwangsweise vorgeführt werden (§ 163 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 133 StPO). Ein Vorführbefehl ist allerdings nur nach vorheriger Androhung der Vorführung in der Ladung zulässig (§ 163 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. §§133 Abs. 2, 134 Abs. 2 StPO).

Der Verteidiger hat ein Anwesenheitsrecht (§ 163a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 168c Abs.1 StPO).

Weder Verteidiger noch Beschuldigte haben das Recht, bei einer Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung der Staatsanwaltschaft anwesend zu sein (§ 161a StPO). Der Verteidiger hat das Recht nach § 147 Abs. 3 StPO eine Abschrift zu bekommen.

3. Vernehmung durch den Richter

Im Ermittlungsverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft, wer den Beschuldigten vernimmt. Regelmäßig ist dies die Polizei oder die Staatsanwaltschaft selbst. Ausnahmsweise stellt die Staatsanwaltschaft nach § 162 Abs. 1 StPO beim zuständigen Ermittlungsrichter den Antrag auf Beschuldigtenvernehmung, wenn ein Geständnis des Beschuldigten bevorsteht und zu befürchten ist, dass das Geständnis in der Hauptverhandlung von dem Beschuldigten nicht wiederholt wird. Ein richterliches Vernehmungsprotokoll kann nämlich gemäß § 254 StPO im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen werden.

Die Verteidiger steht das Anwesenheitsrecht (§ 168c Abs. 1 StPO) und ein uneingeschränktes Fragerecht zu. Das gilt auch für die richterlichen Zeugen – und Sachverständigenvernehmung (§ 168c Abs. 2 StPO).